

Kooperationsvertrag

zwischen

Kompetenzverbund Chronische Wunde GbR, Bruchstraße 32, 45525 Hattingen
– nachstehend KCW –

und

– nachstehend Partner –

I. Vorbemerkung

Die Behandlung und Versorgung von Patienten im Bereich der Wundversorgung bedarf zur Sicherstellung des therapeutischen Erfolges eines gut abgestimmten Mit- und Nacheinanders der verschiedenen Versorgungsbeteiligten. Zur Sicherstellung eines sektorenübergreifenden Versorgungsmanagements im Sinne des § 11 Abs. 4 SGB V und zur Förderung einer fachlichen, schnellen und effektiven Behandlung und Versorgung wurde die *Kompetenzverbund Chronische Wunde GbR* gegründet.

KCW übernimmt die Koordination zwischen den einzelnen Netzwerketeiligten. Die Versorgung wird von den einzelnen Unternehmen in eigenem Namen, auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung durchgeführt.

Bei dem ärztlichen Partner handelt es sich um einen Arzt mit folgender Facharzttrichtung:

Der Partner unterstützt die sektorenübergreifende Versorgung im Bereich der Wundversorgung. Hierzu schließen die Parteien die nachstehende Vereinbarung, wobei klarstellend darauf hingewiesen wird, dass der Partner nicht Gesellschafter der GbR wird.

II. Kooperationsvereinbarung

§ 1 Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, objektiv und zugunsten einer möglichst optimalen Behandlung und aufeinander abgestimmten Versorgung der Patienten zusammenzuarbeiten.

- (2) KCW ist berechtigt, in ihren Informationen, Flyern und vergleichbaren Unterlagen auf die Kooperation mit dem Partner hinzuweisen. Dabei sind alle rechtlichen Grenzen, insbesondere die berufsrechtlichen Grenzen, zu beachten. Veröffentlichungen, in denen namentlich auf den Partner hingewiesen wird, erhält dieser vorab zur Ansicht, um gegebenenfalls der Veröffentlichung zu widersprechen.
- (3) Ebenso darf der Partner in seinen Veröffentlichungen, soweit berufsrechtlich zulässig, auf die Kooperation mit KCW hinweisen.

§ 2 Information der Patienten

- (1) Der Partner wird die Leistungen des Versorgungsnetzwerkes KCW seinen Patienten im Rahmen der Versorgung vorstellen und diese darüber informieren, dass eine koordinierte Versorgung über die Partner von KCW möglich ist.
- (2) Bei der Beratung von Patienten ist deren Wahlrecht zu beachten. Die Beratung erfolgt objektiv und neutral unter Beachtung der maßgeblichen Regelungen der ärztlichen Berufsordnung. Empfehlungen erfolgen nur auf Nachfrage der Patienten. Eine steuernde Bevorzugung des Versorgungsnetzwerkes KCW ist unzulässig. Die Patienten sind eindeutig darauf hinzuweisen, dass Sie sämtliche Leistungen auch bei anderen zur Versorgung berechtigten Leistungserbringern in Anspruch nehmen können und keine Verpflichtung besteht, diese über das Versorgungsnetzwerk KCW erbringen zu lassen.

§ 3 Datenschutz und Wahlrecht

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Bestimmungen über den Schutz der Daten und Sozialdaten (z.B. DSGVO, BDSG, SGB X) zu beachten, personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben zu erheben, zu verarbeiten, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Ebenso verpflichten sich die Vertragsparteien dazu, das Wahlrecht der Patienten zu jeder Zeit zu beachten.

§ 4 Compliance Klausel

Die Vertragsparteien versichern hiermit ausdrücklich, dass im Rahmen der Kooperation mit dem Netzwerk und gegebenenfalls anderer Kooperationspartner keine wirtschaftlichen Vorteile jeglicher Art gewährt werden. Dies gilt insbesondere für die Gewährung von Vergütungen, Provisionen und anderen Vorteilen für die Zuweisung von Patienten oder Verordnungen. Die Vertragsparteien versichern vor allem, dass sie nicht gegen die Regelungen der §§ 299 ff. StGB (Bestechung und Bestechlichkeit) sowie § 128 SGB V (Depotverbot und Zuwendungsverbot) verstoßen und/oder unentgeltliche Dienstleistungen übernehmen, die in den Tätigkeits- und Verantwortungsbereich anderer Kooperationspartner fallen. Die Vertragsparteien vereinbaren die Geltung des Kodex Medizinprodukte des Bundesfachverband Medizinprodukte-industrie e.V. in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Know-how

Der Partner erkennt das Know-how des Netzwerkes an und verpflichtet sich, weder die durch seine Arbeit im Netzwerk gewonnenen Erkenntnisse noch die ihm zur Verfügung gestellten Informationen, Formulare oder sonstigen Unterlagen außerhalb seiner Tätigkeit im Rahmen dieses Netzwerkes zu nutzen.

§ 6 Vertragslaufzeit/Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt am _____ und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am _____. Davon bleibt das Recht der Parteien, die Vereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen, unberührt.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, den Vertrag zu verlängern. Hierzu bedarf es einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

§ 7 Sonstiges

- (1) Die Vertragspartner bestätigen, dass mit dem Vertragsabschluss keinerlei Einfluss auf Umsatzgeschäfte, insbesondere Verordnungen des Arztes genommen werden und auch keinerlei diesbezügliche Erwartungen seitens der Parteien bestehen.
- (2) Für den Fall der Unwirksamkeit einer Vertragsklausel verpflichten sich die Parteien, unverzüglich eine Klausel zu vereinbaren, die sie geschlossen hätten, wenn sie im Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung die Unwirksamkeit gekannt hätten. Letzteres gilt auch für den Fall, dass der Vertrag eine Lücke enthält.
- (3) Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Ort/Datum/Unterschrift/Stempel

Partner

Ort/Datum/Unterschrift/Stempel

1A Wundzentrum

Ort/Datum/Unterschrift/Stempel

Wundex

Ort/Datum/Unterschrift/Stempel

Sanitätshaus Ilse

Ort/Datum/Unterschrift/Stempel

Pflegedienst
Sonnenschein